



Merkblatt über einzureichende Nachweise für die Beantragung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/in mit ausländischen Bildungsnachweisen

Für die Beantragung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/in sind die nachstehenden Unterlagen einzureichen:

- Schriftlicher Antrag auf staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in (Formvordruck)
- Kopie des Identifikationsnachweises (Personalausweis oder Reisepass)
- In deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung Ihrer absolvierten Ausbildungsgänge und Ihrer einschlägigen Berufstätigkeit/Berufserfahrung
- Nachweis über Ihren Hochschulabschluss im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie, einschließlich der Fächer- und Notenübersichten (Transcript of Records/Diploma Supplement) über Ihr vollständiges Studium in der Heimatsprache und in deutscher Übersetzung.
- Original oder amtlich beglaubigte Kopie einer von Ihrer Hochschule ausgestellten Bestätigung bzw. Auflistung über die von Ihnen absolvierten Rechtsmodule bzw. Rechtsbereiche.

Es müssen Kompetenzen in folgenden Rechtsgebieten erworben worden sein:

- Familienhilfe
- Kinder- und Jugendhilfe
- Verwaltungsverfahren/Verwaltungsorganisation/Verwaltungsvollstreckung
- Sozialhilferecht (SGB I)

Darüber hinaus müssen Kompetenzen aus mindestens einem der nachstehenden Rechtsbereiche erworben worden sein:

- Staats- und Verfassungsrecht im Bereich Gewaltschutz
- Existenzsicherung
- Arbeit und Beruf
- Gesundheit/Rehabilitation
- Institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen der Träger der Sozialen Arbeit in Deutschland
- Geheimnisschutz/Datenschutz
- Jugendstrafrecht
- Strafvollzug
- Grundlagen des Zivilrechts und des Rechts der unerlaubten Handlungen

Kenntnisse im Bereich Existenzsicherung oder im Bereich Arbeit und Beruf oder im Bereich Gesundheit/Rehabilitation oder im Bereich Geheimnisschutz/Datenschutz können fehlende Kenntnisse im Bereich Familienhilfe und im Bereich Kinder- und Jugendhilfe ausgleichen.

- Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die berufspraktische Eignung innerhalb einer Tätigkeit in sozialadministrativen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit nachzuweisen. Vorzulegen sind daher Nachweise über berufspraktische Tätigkeiten als Sozialarbeiter/in in fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der Sozialen Arbeit im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie:
 - Qualifizierte Arbeitszeugnisse mit eventuell ergänzenden Stellenbeschreibungen des Arbeitgebers
 - Prüfungszeugnisse oder sonstige lernergebnisorientierte Nachweise
 - Praktikanten- bzw. Arbeitsverträge, aus denen heraus das Tätigkeitsfeld durch Beschreibung ersichtlich ist
- In deutscher Sprache eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Hochschule beantragt worden ist.
- In deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in gestellt wurde und ggf. der Bescheid.
- Beglaubigter Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachzertifikat B2), sofern Sie nicht deutsche Staatsbürgerin bzw. deutscher Staatsbürger sind.

Gem. der Gebührenordnung für die Verleihung der Staatlichen Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit ist die Prüfung des Antrags mit einer Gebühr in Höhe von 300 € belegt. Für etwaige Eignungsprüfungen, Anpassungslehrgänge und Wiederholungsprüfungen werden weitere Gebühren fällig.

Anschrift für die Übersendung der Antragsunterlagen:

Hochschule Osnabrück
 Geschäftsbereich Studierendensekretariat
 Frau Nadine von Felde
 Albrechtstraße 30
 49076 Osnabrück